

Zur kirchenpolitischen Lage in der Tschechoslowakischen Republik.

Die Vereinbarungen des sogenannten „Modus vivendi“ vom 2. Februar 1928.

Von Prof. Dr J. Schlenz.

In jüngster Zeit wurden wiederholt Stimmen laut, die über den sogenannten „Modus vivendi“ nähtere Aufklärungen verlangten, als ob der Wortlaut jener, zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vereinbarungen der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben worden sei. Das ist nicht richtig; denn jener Vertrag wurde anfangs Februar 1928 sogar in den Tagesblättern veröffentlicht. Ebenso berichtete Minister Dr Benesch in der Außenausschusssitzung vom 31. Jänner 1928 ausführlich über die Vorverhandlungen und den Inhalt dieses Vertrages.¹⁾ Doch läßt sich nicht leugnen, daß weite Kreise über den „Modus vivendi“ wenig unterrichtet sind; es dürften daher die folgenden Ausführungen begründet erscheinen.

1. Verhandlungen.

Was zunächst die dem Abschlusse des genannten Vertrages vorausgehenden Verhandlungen betrifft, so waren dieselben außerordentlich schwierig, mitunter drohten sie überhaupt zu scheitern.

Vor allem galt es, mit manchen Vorurteilen zu brechen. Einflußreiche politische Kreise und mächtige Parteien der Tschechoslowakei waren derartigen Verträgen mit dem Apostolischen Stuhle abgeneigt. Hatte man doch in dem ersten Entwurf der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 im § 121 bereits den Grundsatz aufgestellt: „Zwischen Staat und Kirche ist der Zustand der Trennung einzuführen.“ In der Gesetzesvorlage des Abgeordneten Dr Bartoschek vom 26. Mai 1920 kam diese Tendenz in der schroffsten Form zum Ausdruck. Doch siegten schließlich die Grundsätze einer ruhigeren Realpolitik; denn bei der Behandlung verschiedener kirchenpolitischer Fragen, so besonders betreffs der Abgrenzung der Diözesen, der Verteilung der Kirchen- und Stiftungsgüter und anderer höchst verwickelter Fragen, wie solche vor allem in der Slowakei und zum Teil auch mit dem Auslande zu lösen waren, erkannte man immer deutlicher die Notwendigkeit, mit dem Apostolischen Stuhle wenigstens über die wichtigsten Fragen gewisse Vereinbarungen zu treffen, zumal man bald wahrnahm, daß mehrere Staaten bereits derartige Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle eingeleitet hatten, die dann zum Abschluß von Konkor-

¹⁾ Siehe unten!

daten führten, so Bayern (1925), Polen (1925), Rumänien (1927, bzw. 1929),²⁾ Preußen (1929) u. a. Doch führten die langjährigen Verhandlungen wegen des Widerstandes mächtiger, kirchenfeindlicher Parteien und einflußreicher Politiker nicht, wie anderwärts, zu einem Konkordate, sondern lediglich zur beiderseitigen Annahme einiger Grundsätze, die sich auf die unaufschiebbare Lösung gewisser kirchenpolitischer Fragen beziehen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden in dem sogenannten „*Modus vivendi*“ zusammengefaßt. Der Wortlaut des Vertrages wurde in Rom am 17. Dezember 1927 endgültig formuliert und am 20. Jänner 1928 vom Ministerrate der Tschechoslowakischen Republik angenommen, worüber Minister Dr Benesch in einer, jenen Vertrag enthaltenden Note vom 29. d. M. dem Kardinal Gasparri offizielle Mitteilung machte.³⁾ Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen erstattete Minister Benesch in der Sitzung des Außenausschusses vom 31. Jänner 1928 einen Bericht, der allerdings diplomatisch vorsichtig und so allgemein gehalten ist, daß man keinen klaren Einblick in den Gang jener Verhandlungen gewinnen kann.

Doch sei der Bericht in Anbetracht der Bedeutung jenes Vertrages hier angeführt. Der Minister führt hiebei u. a. aus: „Die Frage betreffs der Beziehungen der Tschechoslowakischen Republik zum Vatikan war unmittelbar nach dem Umsturze durch die politischen Verhältnisse erstanden. Die damaligen Regierungen betonten in ihren Kundgebungen das Programm der *Trennung von Kirche und Staat*, wie sie *heute noch* auf dem Programme der Mehrzahl unserer politischen Parteien, auch der Regierungsparteien, steht. Sie faßten dies stets in dem Sinne auf, daß die geplante Trennung in geeigneter Zeit, in gemäßigtem Geiste und im Einvernehmen mit dem Vatikan durchgeführt werden solle und daß die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan aus Gründen, die uns allen einleuchten, in jedem Falle erhalten bleiben müßten.“

Auf Grund dessen hatte ich in den verflossenen Jahren, namentlich seit dem Jahre 1921 bis zu den letzten Augenblicken oft Gelegenheit, in diesem Sinne über aktuelle kirchenpolitische Fragen einerseits mit dem Vertreter des Vatikans in Prag, andererseits bei meinen drei Reisen nach Rom direkt mit den Repräsentanten des Vatikans zu verhandeln. Auch einzelne unserer Vertreter beim Vatikan haben sich konsequent an diese Richtlinien gehalten. Bei meiner ersten Reise im Jahre 1921 erörterte ich mit Kardinal Gasparri unsere aktuellen Kirchenfragen in ihrem ganzen Umfange; bereits damals einigten wir

²⁾ Am 19. Mai 1927 formell beschlossen, aber erst am 7. Juli ratifiziert.

³⁾ Siehe den Wortlaut dieser „Note“ unten!

uns über ein gewisses *provisorisches Regime* und Vorgehen, nachdem wir uns über die Notwendigkeit verständigt hatten, zwischen der Prager Regierung und dem Vatikan die Frage der Ernennung der kirchlichen Würdenträger und der neuen Aufteilung der Diözesen im Rahmen der Grenzen der Republik zu besprechen. Wir berührten auch andere, damals aktuelle Kirchenfragen, die im Laufe der Zeit *via facti* erledigt wurden, so daß sie nun nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen sein mußten. Nach meiner Rückkehr aus Rom hatte ich Gelegenheit, über diese Verhandlungen im Plenum des Parlamentes zu berichten, wo dieser Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Auf Grund der damaligen mündlichen Verhandlungen, die inzwischen in einem unterzeichneten Akte Ausdruck erhielten, kam es vorerst zur Ernennung dreier slowakischer und einiger anderer Bischöfe in den übrigen Ländern der Republik. Diese Verhandlungen bildeten während einiger Zeit unserer nationalen Koalition die Grundlage unserer Kirchenpolitik. Obwohl wir in Sachen der Bischofsnominierungen prinzipiell den radikalen Standpunkt verteidigt hatten, den *einige* unserer Juristen einnahmen, und betreffs der Diözesen verlangten, daß der Vatikan sofort an die praktische Aufteilung derselben schreite, zog sich doch das provisorische Regime aus einer ganzen Reihe von Gründen hinaus. Wir führten einfach praktisch durch, was nun formell niedergeschrieben und unterzeichnet wurde, da wir damals wegen einer ganzen Reihe rein praktischer Schwierigkeiten nicht sofort zur formellen Durchführung dieses Abkommens gelangen konnten, beispielsweise deshalb, weil wir uns wegen dieser oder jener Persönlichkeit nicht zu einigen vermochten oder wegen der durch Beschlagnahme der Kirchen⁴⁾ hervorgerufenen Schwierigkeiten, wegen der Schwierigkeiten der Bodenreform u. a. m.

Die Regierungsmehrheit war damals bereits darin einig, daß diese Verhältnisse wenigstens für eine gewisse Zeit irgendwie stabilisiert und normalisiert werden müßten, namentlich deshalb, weil wir bei jeder Ernennung von Bischöfen stets Schwierigkeiten und Konflikte hatten, Schwierigkeiten mit den Bischöfen, die ihren Sitz auf fremdem Territorium hatten und ihre Jurisdiktion auf unserem Territorium durchführten. Wir hatten ferner Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rechten, die unserem Schulministerium in einer Reihe von Kultusfragen erwuchsen; wir hatten Schwierigkeiten mit der Bodenreform auf den Kirchengütern u. s. w. Trotzdem waren wir in den Jahren 1923 und 1924 bereits so weit, daß über die Zusammensetzung einer Kommission, die mit der Aufteilung der Diözesen beginnen sollte, zwischen uns und dem Vatikan verhandelt wurde.

⁴⁾ Durch Anhänger der tschechoslowakischen (akatholischen) Religionsgemeinschaft.

Zu gleicher Zeit wurde sowohl von Seite des Vatikans als auch von unserer Seite zum ersten Male in konkreter Weise die Möglichkeit diskutiert, dem gegenseitigen Verhältnisse und unseren Forderungen bezüglich der Diözesen und unseres Einflusses auf die Ernennung von kirchlichen Würdenträgern in einer konkreten Vereinbarung über diese Fragen Ausdruck zu verleihen. Der päpstliche Nuntius Marmaggi gab mir damals einen präzis formulierten Vorschlag des Vatikans über diese Fragen; ich selbst habe nach Verständigung mit den damaligen interessierten Mitgliedern der Regierung und den politischen Parteien einen Antrag gestellt, der mehr *unseren* Wünschen entsprechend, keinerlei Präjudiz für die künftige Entwicklung geschaffen und keinerlei innerpolitische Fragen berührt hätte, so zwar, daß keine politische Partei dadurch in ihrem Programm tangiert worden wäre und der Antrag den Forderungen unseres Staates voll Genüge geleistet hätte. Nachdem ich damals von allen interessierten Faktoren die Zustimmung zu dem auf diesen Prinzipien basierenden Abkommen erhalten hatte, bereitete ich bereits im Jahre 1924 die Durchführung dieses Programmes vor.⁵⁾ Den Vorschlag überreichte ich jedoch *nicht*, weil damals bei einigen der strittigen Fragen zwischen beiden Parteien nicht alles für eine erfolgreiche Verhandlung vorbereitet war.

Indessen aber *komplizierte* sich einigermaßen unser Verhältnis zum Vatikan. Im Parlamente tauchten verschiedene Anträge über kirchenpolitische Fragen auf; es kam zu Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Feiertage und kurz darauf entstand der Zwist über die Feier des *Johannes-Hus-Gedenktages*. So kam es zu dem bekannten Konflikt, der in der *Abreise* des Nuntius Marmaggi gipfelte und die Regierungserklärung vom 18. Juli 1925 hervorrief, die einerseits das bisherige Vorgehen der Regierung verteidigte, andererseits aber alsbald erklärte, alle aktuellen Kirchenfragen mit dem Vatikan *friedlich* erledigen zu wollen, unter Respektierung der Überzeugungen und der religiösen Interessen aller ihrer Staatsbürger, in vollem Ausmaße und ohne ihrem religiösen Empfinden in irgend einer Weise zu nahe zu treten.

Die *Abreise* des Nuntius Marmaggi bedeutete in keiner Weise eine Unterbrechung der Beziehungen mit dem Vatikan und überhaupt keine Unterbrechung der Verhandlungen, einerseits über den eben entstandenen Konflikt, andererseits über die Lösung der kirchenpolitischen Fragen, gemäß den Vorschlägen, die wir einander gegenseitig schriftlich oder mündlich unterbreitet hatten. In den Jahren 1925 und 1926 wurde in diesem Sinne eine ganze Reihe diplomatischer Noten zwischen uns und dem Va-

⁵⁾ Über viele Vorgänge jener Zeit berichten interessante Einzelheiten der „Osservatore Romano“ Nr. 198, vom 28. August 1925, „Kipa“ 2. September 1925 u. a.

tikan ausgetauscht, womit die Verhandlungen, wenigstens in gewissem Sinne, fortgesetzt wurden, in gleichem Geiste und in gleichem Sinne, wie in den vergangenen Jahren.

In den ersten Monaten des Jahres 1927 kam es schließlich dazu, daß ich dem Repräsentanten der päpstlichen Nuntiatur in Prag einen endgültigen *Einigungsvorschlag* in den Fragen unterbreitete, über die bisher verhandelt worden war. Der Vatikan stimmte der Verhandlung über alle strittigen Fragen zu, war jedoch der Meinung, daß es notwendig sei, auch die Frage über die Hus-Feierlichkeiten und die Abreise des Nuntius Marmaggi zu erledigen. So kam es im April 1927 zu definitiven Verhandlungen über alle diese Fragen, die in den jüngsten Tagen mit einer völligen Verständigung in allen Punkten schlossen.

Im April 1927 kam der päpstliche Delegierte, Msgr. Ciriaci, nach Prag, mit dem ich Gelegenheit hatte, alle diese Fragen im Prinzip durchzugehen und auf den Standpunkt der Regierung zu verweisen, der in allen diesen Fragen sehr gemäßigt war. Ich will gleich hier betonen, daß wir schon damals auf der einen wie auf der anderen Seite den gegenseitigen guten Willen feststellen konnten, den Streit im Interesse beider Parteien zu beenden, ohne Prestigefragen und ohne Rekriminationen, so wie es in jedem Streit von internationalem Charakter richtig und gut ist. Nachdem Msgr. Ciriaci in Prag einerseits unseren Standpunkt, andererseits auch die Tatsache festgestellt hatte, daß in verschiedenen Dingen die *Informationen* über unsere Verhältnisse und Gesichtspunkte ergänzt und korrigiert werden müßten, trug er durch seine beiden Reisen nach Prag wesentlich zur Annäherung beider Parteien bei. Diese Entwicklung wurde durch zwei Reisen des Gesandten Krofta nach Rom vollendet, so daß bei seinem zweiten Besuche in Rom bereits an den Versuch gedacht werden konnte, den Streit über die Hus-Feier zu lösen; andererseits wurde der ganze Komplex kirchenpolitischer Fragen nach den von der Prager Regierung erteilten Instruktionen und nach dem Antrage verhandelt, den ich im Frühjahr 1927 in Rom übergeben hatte. Es kam zur Paraphierung des Textes, der sodann am 20. Jänner vom Ministerrate als „*Modus vivendi*“ zwischen uns und dem Vatikan gutgeheißen wurde.“

2. Wortlaut des „*Modus vivendi*“.

Der authentische *Wortlaut*⁶⁾ des genannten Vertrages findet sich in der seinerzeit auch in der Presse veröffentlichten offiziellen „*Note*“, welche Minister Dr Benesch am 29. Jänner 1928 im Namen der tschechoslowakischen Regierung durch Vermittlung des Vertreters des Apostolischen Stuhles in Prag, Msgr. Ritter, dem Vatikan übersandte; sie lautet:

⁶⁾ Der offizielle Wortlaut ist in den *Acta Apost. Sedis* 1928, S. 65 ff. abgedruckt.

„An Seine Eminenz Kardinal Gasparri, Staatssekretär des Heiligen Stuhles, Rom.

Eminenz! Bereits seit einigen Jahren hatte die Regierung der Tschechoslowakischen Republik die Ehre, mit dem Heiligen Stuhle die Regelung bestimmter politisch-religiöser Fragen durchzuberaten, die zwischen beiden Parteien bisher noch unerledigt waren. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 17. Dezember 1927 von den Vertretern beider Parteien paraphiert und es wurde beschlossen, daß es sowohl dem Heiligen Stuhle als auch der tschechoslowakischen Regierung zur Genehmigung vorgelegt und nach dem Austausch von Reversalnoten zwischen dem Staatssekretär des Heiligen Stuhles und dem Außenminister der Tschechoslowakischen Republik in Gültigkeit treten werde.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen im Namen der tschechoslowakischen Regierung mitzuteilen, daß diese am 20. Jänner 1928 zu jenem Übereinkommen (modus vivendi) ihre Zustimmung gegeben habe, dessen definitiver Text zwischen Msgr. Borgoncini Duca und Herrn K. Krofta im Dezember 1927 folgendermaßen vereinbart wurde:

I. „Der Heilige Stuhl und die tschechoslowakische Regierung einigten sich auf dem Grundsätze, daß kein Teil der Tschechoslowakischen Republik einem Ordinarius untergeordnet werden solle, dessen Sitz sich *jenseits der Grenzen* des tschechoslowakischen Staates befindet und daß auch keine tschechoslowakische Diözese über die Staatsgrenzen hinausreichen werde. Der Heilige Stuhl und die tschechoslowakische Regierung werden über die neue Abgrenzung und die Dotierung der Diözesen ein Übereinkommen treffen. Zwecks Vorbereitung dieses Übereinkommens werden binnen zweier Monate *zwei* voneinander unabhängige Kommissionen eingesetzt werden; die erste Kommission wird der Heilige Stuhl aus den Delegierten aller interessierten Diözesen unter dem Vorsitze des Vertreters des Heiligen Stuhles in Prag und die zweite die tschechoslowakische Regierung aus den Vertretern der interessierten Diözesen und Experten bilden.“

II. „Die Verwaltung der kirchlichen immobilen und mobilen Güter in der Tschechoslowakei, die gegenwärtig unter Zwangswartung stehen, ist eine provisorische bis zu der im vorigen Absatze erwähnten Einigung, und einer Kommission unter dem Vorsitze des Episkopates des betreffenden Gebietes anvertraut.“

III. „Die Ordens- und Mönchkongregationen, deren Ordenshäuser in der Tschechoslowakei sich befinden, werden nicht den Ordensvorstehern der Provinzialhäuser der gleichen Orden und Kongregationen *im Auslande* unterstehen. Wenn die Errichtung einer Provinz in der Tschechoslowakei unmöglich ist, werden diese tschechoslowakischen Ordenshäuser direkt dem Generalate unterstellt. Zu Provinzialen und Vorstehern von Ordenshäusern,

die direkt dem Generalate unterstellt sein werden, werden tschechoslowakische Staatsangehörige ernannt werden.'

IV. „Der Heilige Stuhl wird, bevor er zur Ernennung von Erzbischöfen, Diözesanbischöfen, Koadjutoren cum iure successionis und des Armee-Ordinarius schreitet, der tschechoslowakischen Regierung den Namen des Kandidaten bekanntgeben, damit er sich vergewissern könne, daß die Regierung gegen die Wahl keine politischen Bedenken hegt. Die angeführten kirchlichen Würdenträger müssen tschechoslowakische Staatsangehörige sein. Unter Einwendungen politischer Art sind alle Einwendungen zu verstehen, welche die Regierung mit Gründen unterstützen kann, die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen, z. B. daß sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ. Der Name des Kandidaten, der vom Heiligen Stuhle der Regierung angegeben wurde, und auch die diesbezüglichen Verhandlungen werden geheim gehalten. Die Bestimmungen über den Armee-Ordinarius werden nur in dem Falle in Gültigkeit treten, daß das System der selbständigen religiösen Fürsorge für Soldaten aufrecht erhalten bleibt. In diesem Falle wird außer auf Einwendungen politischer Art auch auf solche Einwendungen Rücksicht genommen werden, die sich auf die Stellung des Kandidaten in der Armee beziehen.“

V. „Die Würdenträger, die im vorigen Absatze genannt wurden, werden nach ihrer Ernennung durch den Heiligen Stuhl, noch bevor sie ihr Amt antreten, mit folgenden Worten den Eid der Treue dem tschechoslowakischen Staate leisten:

„Iuro et promitto, sicut deceat Episcopum, fidelitatem Republicae Cecoslovacae neconon nihil me facturum, quod sit contra salutem, securitatem, integritatem Reipublicae.“ (Ich schwöre und verspreche, wie es einem Bischofe geziemt, der Tschechoslowakischen Republik Treue, und daß ich nichts unternehmen werde, was gegen das Wohl, die Sicherheit und die Integrität der Republik verstößen würde.)

VI. „Die tschechoslowakische Regierung wird dafür sorgen, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesem Modus vivendi ehestens angepaßt werden.“

Zum Schluße erklärt Minister Dr Benesch, daß die Regierung „immer bestrebt war, allen Bürgern freie Entwicklung und Respektierung ihres Glaubens, ihrer Gefühle und ihrer religiösen Interessen zu sichern, was übrigens in diesem Übereinkommen seinen Widerschein findet“. Die tschechoslowakische Regierung werde „sowohl bei der Durchführung dieses Übereinkommens als auch bei der Lösung von Fragen, die zwischen den

beiden Parteien vielleicht noch auftreten könnten, in gleichem Geiste vorgehen“.

Vorstehende Note des Ministers Benesch beantwortete der Kardinal-Staatssekretär Gasparri in einem Schreiben vom 2. Februar 1928 wie folgt: „Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Seiner Heiligkeit hat die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß der Heilige Vater nachstehenden Modus vivendi zwischen dem Heiligen Stuhle und der Tschechoslowakischen Republik genehmigt hat: (Hier folgt der Text wie oben.) Der unterzeichnete Kardinal ist glücklich, Euer Exzellenz die lebhafte Befriedigung des Heiligen Stuhles ausdrücken zu können für den Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit, von dem die Verhandlungen über den ‚Modus vivendi‘ getragen waren. Der Heilige Stuhl ist sicher, daß derselbe Geist auch bei der Prüfung der noch schwelbenden Fragen herrschen wird, die durch den gegenwärtigen ‚Modus vivendi‘ nicht geregelt wurden, sowie bei der Regelung jeder anderen Frage, die in Zukunft entstehen könnte. Derselbe Kardinal benützt gern die Gelegenheit, Euer Exzellenz die erneute Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu geben.“) P. Kard. Gasparri.“

Mit dem Austausch der angeführten diplomatischen Noten galt der Vertrag als beiderseits angenommen und verpflichtend.

3. Bemerkungen zum „Modus vivendi“.

Zur Erläuterung obiger Vereinbarungen sei folgendes angeführt: Nach Art. 1 sollen die Grenzen der tschechoslowakischen Diözesen den Staats-, bezw. Landsgrenzen in dem Sinne entsprechen, daß weder eine Diözese des Auslandes in tschechoslowakisches Staatsgebiet, noch eine tschechoslowakische Diözese in das Ausland hineinreiche. Nach der gegenwärtigen Begrenzung der Diözesen finden sich beide der bezeichneten Rechtsverhältnisse in der Tschechoslowakei; einige derselben bestanden bereits früher, die meisten aber haben sich erst aus der nach dem Weltkriege erfolgten Grenzregulierung, namentlich im Süden und Südosten, ergeben.⁸⁾ So gehört zur kirchlichen Verwaltung der Prager Erzdiözese die politisch zu Preußisch-Schlesien gehörige Grafschaft Glatz, die nach dem Prager Schematismus vom Jahre 1930 im ganzen 55 Pfarreien und 9 Lokalkaplaneien zählt. Die Erzdiözese Olmütz hat in Preußisch-Schlesien einen Anteil, der drei Dekanate mit 46 Pfarreien umfaßt. Die slowakischen Diözesen Rosenau und Kaschau (Košice) haben beide etwa den vierten Teil ihrer Pfarreien in Ungarn.

⁷⁾ Abgedruckt im „Osservatore Romano“ vom 3. Februar 1928; deutsch u. a. bei Grentrup, Die kirchliche Rechtslage deutscher Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Berlin 1928, S. 369.

⁸⁾ Siehe Slovník veřejného práva českosl. XIV, S. 672 ff., Brünn, 1930; Hronek, Schematismus, Prag 1925, u. a.

Die früher zur Kirchenprovinz Erlau gehörige Diözese *Zips* hatte in Polen einen Anteil mit 18 Pfarreien, die aber 1920 an die polnische Diözese Krakau abgetreten wurden.

Andererseits haben einige *ausländische* Diözesen mehr oder minder große, ihrer *kirchlichen* Verwaltung unterstehende Gebiete in der Tschechoslowakischen Republik. So hat die *Breslauer* Erzdiözese 67 Pfarreien, 22 Lokalien und über 222.000 Katholiken auf tschechoslowakischem Staatsgebiete. Die ungarische Erzdiözese *Gran* hat in der Slowakei 392 Pfarreien. Die zu Rumänien gehörige Diözese *Szathmár* hat in der Slowakei und in Karpato-Rußland gegen 45 Pfarreien. Kleinere, in der Tschechoslowakei gelegene Gebiete haben außerdem: St. Pölten zwei Pfarreien in Südböhmen; die Wiener Erzdiözese vier Pfarreien in Mähren; die zu Ungarn gehörige Erzdiözese Erlau einen Teil einer Pfarrei in der Slowakei.

Was die *griechisch-katholischen* Kirchensprengel betrifft, so reicht die Diözese *Munkacz* mit einer Pfarrei nach Ungarn. *Elf*, politisch zu Rumänien gehörige Pfarreien wurden 1922 an die Apostolische Administratur von *Sereth* abgetreten. Die griechisch-katholische Diözese *Samosz-Ujvar*, politisch zu Rumänien gehörig, hat sechs Pfarreien auf tschechoslowakischem Staatsgebiete. Andererseits liegen von der zur Tschechoslowakei gehörigen griechisch-katholischen Diözese *Eperjes* (*Přešov*) 27 Pfarreien in Ungarn; von diesen wurden acht dem griechisch-katholischen Bistum *Haidudorog* zugeteilt, 19 Pfarreien bilden die Apostolische Administratur *Miskolcz*.

Aus den nach dem Weltkriege erfolgten politischen Grenzregulierungen ergaben sich aber noch andere Schwierigkeiten. Manche, in der Tschechoslowakei gelegene Diözesen sind nun sehr klein; so hat die Diözese *Rosenau* eine sehr große Anzahl in Ungarn gelegener Pfarreien verloren; sie besitzt gegenwärtig in der Tschechoslowakei bloß 81 Pfarreien. In einer, die Abgrenzung der slowakischen Bistümer betreffenden Sitzung vom 6. März 1931, erklärte daher der Vorsitzende der staatlichen Kommission, Minister Dr K. Krofta, daß nach dem Standpunkte des Arbeitsausschusses die Diözese Rosenau wegen der geringen, derzeit zu ihr gehörigen Pfarreien aufzuheben und die bisher zu ihr gehörigen Pfarreien unter die benachbarten Diözesen aufzuteilen seien. Obwohl der anwesende Rosenauer Bischof entschieden dagegen protestierte, blieb doch die Kommission bei ihrem Antrage. Aus diesen und anderen Gründen werden auch die Grenzen mehrerer slowakischer Bistümer Veränderungen erfahren. Ferner sind mehrere der genannten Bistümer infolge der neuen Staatsgrenzen aus ihren früheren *Metropolitanverbänden* und den betreffenden Kirchenprovinzen ausgeschieden, da die Grenzen der Bistümer den Staatsgrenzen angeglichen und

nach Art. I des „Modus vivendi“ kein Teil der Republik einem ausländischen Oberen untergeordnet werden soll. So gehörten bisher zur ungarischen *Kirchenprovinz* Gran (lat. Strigonium; tschechisch: Ostřihom) außer der Erzdiözese Gran die Bistümer Neutra, Vezprim, Fünfkirchen, Raab, Waitzen, Neusohl, Steinamanger und Stuhlweißenburg, dann die drei griechisch-ruthenischen Diözesen Munkacz, Eperjes und Kreuz, demnach im ganzen: die Erzdiözese Gran, acht Diözesen des lateinisch-katholischen und drei Diözesen des griechisch-katholischen Ritus. Von diesen liegen die lateinisch-katholische Diözese Neutra und die griechisch-katholischen Diözesen Munkacz und Eperjes (Přešov), ebenso gegen 392 Pfarreien der Erzdiözese Gran in der Tschechoslowakei. Die ungarische Kirchenprovinz *Erlau* (tschechisch: Jager) umfaßt die Erzdiözese Erlau und vier Suffraganbistümer: Zips (tschechisch: Spiš), Rosenau, Kaschau (Košice) und Szathmár. Von diesen liegen die Bistümer Zips, Rosenau und Kaschau, ferner gegen 45 Pfarreien der Diözese Szathmár sowie ein Teil einer Pfarrei der Erzdiözese Erlau in der Slowakei; daher wird die Errichtung eines *Erzbistums* und die Organisierung einer slowakischen Kirchenprovinz, der die erwähnten Bistümer zuzuteilen wären, als notwendig sich erweisen.

Man ersieht daraus, daß die kirchliche und die staatliche Kommission, die zur Regelung der Diözesangrenzen und der damit zusammenhängenden Fragen eingesetzt wurden, nicht geringe Arbeit zu leisten haben. Die endgültige Entscheidung kommt dem Apostolischen Stuhle zu.

Nach Art. II des „Modus vivendi“ war die über gewisse Kirchengüter der Slowakei vom Staate angeordnete Zwangsverwaltung bloß eine vorübergehende Maßnahme; mit der im Art. I erwähnten Einigung hört dieselbe auf. Bis dahin ist die Verwaltung einer Kommission unter dem Vorsitze der Bischöfe jener Gebiete anvertraut. Die hier berührten Fragen sind noch schwieriger als die Fragen betreffs der Diözesangrenzen; denn es handelt sich da um eine geeignete und gerechte Verteilung der ausländischen Ordinarien gehörigen Pfarreien sowie der Güter, welche ausländische Bischöfe, Kapitel und Klöster in der Tschechoslowakei besitzen. Gewisse Maßnahmen wurden von der tschechoslowakischen Regierung unmittelbar nach dem Umsturze getroffen. Einige Bischöfe, so die von Neutra und Neusohl, waren nach Ungarn geflohen, andere starben, so der von Rosenau, Kaschau und Zips. Da übernahm nun vorläufig die Regierung die Verwaltung der betreffenden bischöflichen Güter, ebenso der Güter jener Klöster, deren Vorgesetzte jenseits der Staatsgrenzen sich befanden. So wurden die in der Slowakei gelegenen Güter einiger ungarischer Bistümer unter Zwangsver-

waltung gestellt. Ebenso wurden alle Güter, Fonds, Herrschaften u. dgl., die unter der Verwaltung von römisch-katholischen Bischöfen, Prälaten, Kapiteln und Klöstern in der Slowakei standen, einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen und zu diesem Zwecke eine staatliche Zentralkommission eingesetzt; doch wurde die oben erwähnte staatliche Zwangsverwaltung der bischöflichen Mensalgüter von Neutra, Neusohl und Zips bereits im Februar 1921 aufgehoben und die Verwaltung den unterdessen eingesetzten neuen Benefiziaten übergeben. Weitere Dekrete erflossen über die Ermittlung der dem Religionsfonds zugehörigen Interkalarfrüchte der verwaisten Bistümer, über die Zwangsverwaltung der in der Slowakei gelegenen Güter der ungarischen Kapitel von Raab, Erlau u. a.⁹⁾

Nach Regelung dieser und anderer Verwaltungsfragen wurde die genannte Zentralkommission aufgehoben und die Verwaltung der bisher der Aufsicht der erwähnten Zentralkommission unterworfenen Güter der neuerrichteten Liquidationskommission übergeben, die ihre Tätigkeit mit dem 1. November 1923 aufnahm.

Näher kann hier auf die langwierigen Verhandlungen der folgenden Jahre, über welche übrigens auch manches in der oben angeführten Rede des Ministers Benesch sich findet, nicht eingegangen werden, zumal ohnedies hierüber nur wenig und nur selten berichtet wird. In jüngster Zeit verlautet, es lägen nach gründlichem Studium jener Fragen bereits sorgfältig ausgearbeitete Pläne vor, um womöglich eine gewisse Gleichförmigkeit der *Dotation* der Diözesen zu erreichen. Auch diese Vorschläge würden bereits in Rom durchberaten, so daß man in absehbarer Zeit mit der Annahme derselben rechnen könne; damit wäre dann auch den Forderungen des Art. II des „Modus vivendi“ entsprochen.

Nach Art. III ist auch die Abhängigkeit inländischer Klöster, Orden und Mönchskongregationen von *ausländischen* Ordensoberen auszuschalten. Hier kommen vor allem in Betracht die Benediktiner von Komorn, die dem Abte vom St.-Martins-Berge unterstanden, ferner eine Reihe von Piaristenklöstern in der Slowakei, die zur Pester Ordensprovinz gehörten, kurz, es werden inländische Klöster nicht mehr ausländischen Ordensoberen unterworfen sein. In diesem Sinne wurden auch die Provinzen der Ordens- und Mönchskongregationen in Böhmen und Mähren reorganisiert und nach Möglichkeit inländischen Provinzialen untergeordnet. Wo die Errichtung einer inländischen Ordensprovinz unmöglich war, wurden jene Ordenshäuser unmittelbar dem betreffenden General unterworfen. Zu Provinzialen und Ordensvorstehern jener Klöster, die unmittelbar dem

⁹⁾ Ausführlich hierüber Dr. V. Bušek im zitierten Slovnik.

betreffenden General unterstehen, können nur tschechoslowakische Staatsangehörige ernannt oder gewählt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist Art. IV des „Modus vivendi“. In demselben wird bestimmt, daß die Ernennung der Erzbischöfe, Diözesanbischöfe, der erzbischöflichen oder bischöflichen Koadjutoren, die mit dem Rechte der Amtsnachfolge (cum iure successionis) eingesetzt werden, sowie die Ernennung des Armeebischofs durch den Apostolischen Stuhl erfolgt; doch werden zwei Beschränkungen beigefügt, nämlich 1. „die angeführten Kirchenwürdenträger müssen tschechoslowakische Staatsangehörige sein“; 2. wird der Apostolische Stuhl vor der Ernennung des für eines der genannten Ämter in Aussicht genommenen Kandidaten „der tschechoslowakischen Regierung den Namen desselben bekanntgeben, damit er sich versichern könne, daß die Regierung gegen die Wahl keine politischen Bedenken hegt“.

Hiezu sei zunächst einiges über die vor dem Umsturze gebräuchliche Form der Ernennung der bezeichneten kirchlichen Würdenträger, soweit das gegenwärtige Staatsgebiet der Tschechoslowakischen Republik in Betracht kommt, vorausgeschickt.

In den sogenannten historischen Ländern der Republik, Böhmen und Mähren, hatte der jeweilige österreichische Kaiser kraft päpstlichen Indultes das Recht, die bezeichneten Würdenträger, mit Ausnahme des Erzbischofes von Olmütz, zu ernennen. Die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Olmütz erfolgte auf Grund der Bulle Pius' VI. „Suprema“ vom Jahre 1777 (Bull. Rom. contin. tom. V., pag. 304, § 5) durch Wahl des dortigen Kathedralkapitels; doch hatte der österreichische Kaiser, bezw. in seinem Namen der Kultusminister das Recht, die Wahl eines mißliebigen Kandidaten abzulehnen; daher wurde zur Wahl jedesmal ein landesfürstlicher Kommissär entsendet.

Für das Erzbistum von Prag, für die Bistümer Leitmeritz, Königgrätz, Budweis und Brünn hatte der Kaiser kraft Apostolischen Privilegs das Recht, die betreffenden Würdenträger zu ernennen; doch hatte er sich hiebei des Rates von Bischöfen, vor allem der betreffenden Kirchenprovinz, zu bedienen. So bestimmte das Konkordat vom Jahre 1855 im Art. XIX: „S. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines Apostolischēn, von seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem Heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rates von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.“ Dieses Recht hatte demnach der Kaiser nicht ohne weiteres als Landesfürst, es war also nicht ein landesfürstliches Recht, noch viel weniger ein Regierungsrecht, sondern ein Spezialrecht auf Grund eines vom Apostolischen Stuhle verliehenen

Privilegs oder Indultes; so nennt es auch der Rechtsgelehrte Hinschius.¹⁰⁾ Ein solches Personalprivilegium mußte naturgemäß mit dem Zerfall des alten österreichischen Kaiserstaates und der Beseitigung der Herrscherdynastie von selbst aufhören, weil der Inhaber jenes Indultes nicht mehr vorhanden war. In diesem Sinne erklärte daher Papst Benedikt XV. in seiner Allokution an die am 21. November 1921 zu einem geheimen Konsistorium versammelten Kardinäle: „Es ist allgemein bekannt, daß nach dem letzten entsetzlichen Kriege entweder neue Staaten erstanden oder alte durch Angliederung neuer Provinzen vergrößert worden sind. Nun aber ist es . . . klar, daß diese Staaten auf solche Privilegien, welche der Apostolische Stuhl auf Grund von Verträgen und feierlichen Vereinbarungen seinerzeit anderen verliehen hatte, auf keinen Fall Anspruch erheben können, da eine unter anderen behandelte Sache den übrigen weder Nutzen noch Schaden bringen kann. Wir sehen ferner, daß bei dieser ungeheueren Änderung der bisherigen Verhältnisse ganz neue Staaten erstanden sind; daher kann ein solcher, gegenwärtig bestehender Staat nicht mehr als jene sogenannte moralische Person angesehen werden, mit welcher der Apostolische Stuhl *einst* Vereinbarungen getroffen hatte. Daraus ergibt sich auch die naturgemäßige Folge, daß jene Verträge und Vereinbarungen, welche zwischen dem Apostolischen Stuhle und jenen Staaten *einst* abgeschlossen worden waren, nunmehr ihre Geltung völlig verloren haben. Wenn aber nun die Leiter der erwähnten Republiken und Staaten mit der Kirche über Verträge unter anderen Bedingungen, die den veränderten Zeitverhältnissen besser entsprechen, verhandeln wollen, so mögen sie zur Kenntnis nehmen, daß der Apostolische Stuhl, wenn nicht etwa aus einem anderen Grunde ein Hindernis besteht, durchaus nicht abgeneigt sein wird, über solche Fragen mit ihnen zu verhandeln, wie er bereits mit einigen solchen Verhandlungen eingeleitet hat. Das aber müssen wir neuerdings betonen, bei solchen Vereinbarungen könnten wir es durchaus nicht dulden, daß hiebei Bestimmungen eingeflochten würden, die mit der Würde und der Freiheit der Kirche unvereinbar wären; denn gerade in der jetzigen Zeit ist es auch zum Wohl der bürgerlichen Gemeinschaft von der größten Bedeutung, daß die Kirche unversehrt und unbehindert bleibe.“¹¹⁾

Zur näheren Erklärung dieser Allokution sei noch Folgendes beigefügt: Die in dem Konkordate vom Jahre 1855 enthaltenen Rechte kommen dem jeweiligen österreichischen Kaiser als besondere vom Apostolischen Stuhle gewährte *Privilegien* zu. Mit

¹⁰⁾ System des katholischen Kirchenrechts, II, S. 611. Siehe auch Ginzel, Kirchenrecht, II, S. 20, n. 2, u. a.

¹¹⁾ Erzbischöfliches Ordinariatsblatt Prag, 1921, S. 88.

dem Zerfall des alten Österreich mußten naturgemäß diese Privilegien erlöschen. Und wie nicht ohne weiteres verschiedene, vom alten Österreich mit anderen (Staaten) getroffene Vereinbarungen für die Tschechoslowakische Republik in Geltung blieben, so kann man auch nicht behaupten, daß die Bestimmungen des mit dem alten Österreich seinerzeit geschlossenen Konkordates auf die nach dem Umsturze vom Jahre 1918 neu erstandene Republik übergegangen seien, daher auch nicht die in jenem Konkordate enthaltenen Privilegien. Das kaiserliche Nominationsrecht für Erzbistümer und Bistümer war ein *Privilegium*, ein Individualrecht der österreichischen Kaiser. Selbst der Motivenbericht des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, erklärt: „Es ist dies ein . . . von der Kurie wiederholt . . . urkundlich anerkanntes allerhöchstes *Privatrecht* . . . ein kirchliches *Privatrecht* des Kaisers . . ., welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruhen, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann.“¹²⁾

Tschechische Juristen wandten dem gegenüber ein: Die Tschechoslowakische Republik hat das zitierte Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50, als geltend übernommen; § 3 dieses Gesetzes aber besagt: „Die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer, dann der Kanonikate an sämtlichen Kapiteln, sowie der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der *bisherigen Weise*;“ daraus folgerte man u. a.: daher hat die Tschechoslowakische Republik auch das Recht, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen. Das ist ein Fehlschluß. Die tschechoslowakische Republik konnte Gesetze, welche die Staatsbürger verpflichten, vom alten Österreich übernehmen, aber nicht Apostolische *Privilegien* vom alten Österreich auf die Tschechoslowakische Republik übertragen. Zudem wurde das erwähnte Maigesetz, obwohl es auch viele kirchliche Fragen regelte, bloß vom *Staate*, ohne jedes Einvernehmen mit der Kirche erlassen; da es überdies in vielen Stücken dem Kirchenrechte widerspricht, wurde es nicht bloß vom Papste Pius IX. in der Enzyklika „Vix dum a Nobis“ vom Jahre 1874, sondern auch vom österreichischen Episkopate verworfen. Zur Verteidigung eines rein kirchlichen *Privilegiums* kann man sich daher auf ein solches Gesetz nicht berufen.

Allerdings haben auch nach dem Jahre 1874 die österreichischen Kaiser von dem bezeichneten Nominationsrechte Gebrauch gemacht, ohne daß der Apostolische Stuhl dagegen Einspruch erhob. Allein der Einspruch unterblieb deswegen, weil der Apostolische Stuhl die von Österreich einseitig im Jahre 1870, bezw. 1874 erklärte Kündigung des Konkordates vom Jahre 1855 nicht anerkannte und infolgedessen die in dem ge-

¹²⁾ Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 1895, II, S. 34.

nannten Konkordate vereinbarten Rechtsverhältnisse beibehielt. Man hat schließlich eingewendet, die Tschechoslowakische Republik habe ein Recht auf die früheren Privilegien, weil sie auch die Lasten vom alten Österreich, so bezüglich der Kongrua der Geistlichen u. a. übernommen habe. Allein jene Lasten ruhen auf dem Staate, auch dem tschechoslowakischen, der seit der durch Kaiser Josef II. verfügten Konfiskation zahlloser Kirchengüter diese für den Religionsfonds eingezogen hatte. Und wenn man stets behauptet, der Religionsfonds sei passiv, so muß dem gegenüber betont werden: Diese Passivität ist eine vom Staate aus vielen Gründen verschuldete. Wie viele Güter des Religionsfonds wurden schlecht verwaltet, zu Gunsten des Staates ausgebeutet, wie viele wertvolle, dem Religionsfonds gehörige Gebäude hat der Staat gegen minimalen Zins auch jetzt noch in Benützung!

Es wäre da sehr empfehlenswert, wenn man einmal statistisch genau nachweisen würde, wieviel der Staat auf diese Weise erspart hat auf Kosten des — *Religionsfonds*. Was gegenwärtig dem Klerus an Kongrua gezahlt wird, ist nur ein Teil von jenen Gütern, die einst der Kirche geraubt wurden.

Da demnach die alten Ernennungsprivilegien erloschen sind, sind nunmehr die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes in Kraft getreten, nach welchen (can. 329, § 2) dem Papste die Ernennung der bezeichneten kirchlichen Würdenträger zusteht; doch wird nach dem zitierten Art. IV des „Modus vivendi“ der Regierung das Recht zugestanden, gegen den vom Apostolischen Stuhle in Aussicht genommenen Kandidaten *begründete politische Einwendungen* zu erheben. Unter politischen Einwendungen sind nach dem Wortlaute des Art. IV solche zu verstehen, „die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen“. Als Beispiele hiefür werden angeführt: „daß sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ.“ Doch sind diese Angaben, wie erwähnt, bloß Beispiele. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, bloß die eben angeführten Gründe könnten als politische Einwendungen in Betracht kommen; dem widerspricht doch offenbar der Wortlaut des eben angeführten Textes, wo jene Gründe als Beispiele („par exemple“) angeführt werden.

Art. V enthält den Wortlaut jenes Eides, welchen die bezeichneten kirchlichen Würdenträger nach ihrer päpstlichen Ernennung, aber vor Antritt ihres Amtes dem Staate zu leisten haben. Die für den sogenannten *Treueid* der Bischöfe vom Staate vorgeschriebenen oder sonstwie vereinbarten Formulare waren und sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden.

Im österreichischen Konkordate vom Jahre 1855 enthält Art. XX eine ausführliche Eidesformel; noch länger ist die im Art. XII des mit Polen im Jahre 1925 abgeschlossenen Konkordates enthaltene Formel; doch muß hiebei beachtet werden, daß im polnischen Konkordate die katholische Religion als die Religion des Staates erklärt und der katholischen Kirche alle Rechte und Freiheiten verbürgt werden. Daher nahm der „*Observatore Romano*“ in der Nummer vom 14. Oktober 1925 in scharfen Worten Stellung gegen gewisse Angriffe der Presse.¹³⁾

Im Art. VI verspricht die Regierung, dafür zu sorgen, „daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesem *Modus vivendi* ehestens angepaßt werden.“ Welche „geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ hier gemeint seien, ist nicht klar; doch dürften in erster Reihe wohl jene hierunter zu verstehen sein, welche sich auf die im „*Modus vivendi*“ berührten Fragen beziehen, daher wohl vor allem zivilrechtliche Verordnungen bezüglich der staatlichen Zwangsverwaltung gewisser Kirchengüter in der Slowakei u. a., den Artikeln I—IV widersprechende Bestimmungen; daher wohl auch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.

Zum Schluße versichert Minister Benesch, daß die Regierung „immer bestrebt war, allen Bürgern freie Entwicklung und Respektierung ihres Glaubens, ihrer Gefühle und ihrer religiösen Interessen zu sichern“ und daß sie auch bei der Behandlung anderer Fragen, die etwa noch zu lösen wären, in gleichem Geiste vorgehen werde. Wie viele solcher Fragen wären da noch zu lösen! So die geradezu brennende Frage betreffs der Ernennung der Kanoniker, die nach dem Kirchengesetzbuche, abgesehen von gewissen Ausnahmen (Präsentations-, Reservatrechte u. ä.), den Diözesanbischöfen zu steht, während die Regierung unter Hinweis auf langjährige Gewohnheit, Kongruabeisteuer u. a., dieses Recht für sich in Anspruch nehmen will; ferner die Ernennung der Kapiteldignitäten, die dem Papste zukommt, was wiederum seitens der Regierung Widerspruch findet. Auch die Fragen über die Kirchengüter betrachten manche Juristen und Politiker als noch ungelöst. Im alten Österreich galt da vor allem Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, wo das Eigentum an Kirchengütern anerkannt und den betreffenden Instituten der ungestörte Besitz und Genuß ihrer Stiftungen, Fonds u. dgl. zugesichert wurde.

Dagegen enthält die tschechoslowakische Verfassungsurkunde hierüber merkwürdigerweise kein Wort. In der Sitzung des Außenausschusses vom 22. Mai 1930 erklärte sogar

¹³⁾ „*Kipa*“ vom 19. Oktober 1925, Nr. 16. Sehr interessant sind die historisch-kanonischen Erörterungen über den Treueid bei Vering, Kirchenrecht, S. 358 f.

Minister Benesch: „Unser Staat verteidigt den Standpunkt, daß die Kirchengüter Staatseigentum sind und daß nur der Gebrauch derselben der Kirche überlassen ist.“ Welch ein schroffer Gegensatz mit dem Standpunkte des Kirchenrechts! Möchte es gelingen, auch bei der Behandlung solcher und anderer Fragen eine befriedigende Lösung zu finden!

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr. theol. August. *Der Primat der Liebe.* Eine Untersuchung über die Einordnung der Sexualmoral in das Sittengesetz (55). Straubing 1932, Ortolf u. Walther. M. 1.20.

Agatson, Ludwig. *Das Daseinsproblem.* Das primäre Sein. Gr. 8° (182). Eine zeichnerische Skizze. Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. M. 4.50.

Alecaniz, P. Florentin, S. J. *Die persönliche Weihe an das Heiligste Herz Jesu.* Aus dem Spanischen übersetzt von José Pedromingo S. J. (23). Saarbrücken 1932, Saarbrücker Druckerei. M. —.20.

Bandas, Rudolph G. *Contemporary Philosophy and Thomistic Principles.* With an Introduction by the Rev. J. S. Zybura, Ph.D. New York-Milwaukee-Chicago, The Bruce Publishing Company.

Barnickel, J. B. *Clavius.* Welt-Einheitskalender. Bamberger Beiträge zur Kalenderreform. Mit 10 Tafeln. Bamberg 1932, J. M. Reindl.

Baudenbacher, Karl Josef. *Fei're fromm Mariens Feste.* Ein Büchlein für alle, welche Unsere Liebe Frau verehren. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. —.80.

Beck, P. Pius, Augustiner. *Vom heiligen Spiel der Gotteskinder.* Eine Meßerkklärung. Mit Bildern von Frau Else Lindner. 8° (150). Würzburg 1932, Rita. Elegant kart. M. 1.70.

Beermann, M. *Um des Evangeliums willen.* Vom freisinnigen Protestantismus zum Katholizismus. Mit einem Geleitwort von I. Lindworsky. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Brinktrine, Dr. Johannes. *Das römische Brevier* (141). Paderborn 1932, F. Schöningh. M. 2.40, geb. M. 3.50.

Bürger, P. Guericus, S. V. D. *An der Hand der Mutter.* Be trachtungen über das Leben der Jungfrau Maria für Priester und für Jünglinge, die Priester werden. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Das Bild im Dienste der liturgischen Erneuerung. Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Der Reichsbundpräses. Behelfe für die Arbeit in den Vereinen des „Reichsbundes“. 1. Teil. Linz, Diözesanjugendsekretariat.

Dieing, J. B. *Im Kampf um Brot und Raum.* Christenlehren und Vorträge über Zeitaufgaben der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. Kart. M. 1.10.